

## Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Biel**, handelnd durch den Gemeinderat, Mühlebrücke 5, 2502 Biel

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat, Postgasse 68, 3000 Bern 8

den **übrigen Gemeinden der Region<sup>1</sup>**, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes

(diese Vertragsparteien werden nachstehend **Finanzierungsträger** genannt)

und

der **Fondation Charles Neuhaus**, Stiftung, vertreten durch die statutarischen Organe, Schüsspromenade 26, 2502 Biel

(nachstehend **Stiftung** genannt)

**für die Beitragsperiode 2020–2023**

gestützt auf

- Artikel 4, 5, 7, 12, 13, 14, 18, 19, 21, 22 und 24 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 8, 9, 10, 11, 13 und Anhang Ziffer 1 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

---

<sup>1</sup> Alle Gemeinden sind im Anhang 2 namentlich aufgeführt

## **1. Kapitel: Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck der Stiftung**

- 1** Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde das Neue Museum Biel NMB.
- 2** Die Stiftung wurde gemäss Wunsch der Stifterin Dora Neuhaus nach ihrem Urgrossvater Charles Neuhaus (1767–1849), einem führenden Kopf des Berner und Schweizer Liberalismus, benannt. Seit der Zusammenlegung des städtischen Museum Schwab mit dem Museum Neuhaus ist die Stiftung Neuhaus verantwortlich für den erweiterten Betrieb des Neuen Museum Biel.

### **Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags**

- 1** Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Stiftung erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Finanzierungsträger und den Überprüfungsmodus dieser Leistungen.
- 2** Die Finanzierungsträger respektieren dabei die Programmfreiheit der Stiftung.

## **2. Kapitel: Leistungen und strategische Vorhaben der Stiftung**

### **Art. 3 Katalog der Leistungen und strategischen Vorhaben**

- 1** Die Stiftung erbringt folgende Hauptleistungen:
  - a** Sie betreibt das Neue Museum Biel NMB gemäss den «Ethischen Richtlinien für Museen», Hg. ICOM Schweiz (Schweizer Verband der Museumsfachleute).
  - b** Sie sammelt, inventarisiert, konserviert und bearbeitet fachgerecht und nach wissenschaftlichen Grundsätzen bewegliche archäologische und historische Kulturgüter vornehmlich aus der Region Biel.
  - c** Sie betreut folgende Sammlungen, die sie ständig oder vorübergehend ausstellt, wissenschaftlich und administrativ:
    - Dauerleihgaben der Stadt Biel:
      - Archäologische Sammlung.
      - Sammlung Piasio zur Geschichte der Kinematographie.
      - Uhrensammlung der Stadt Biel.
    - Deposita der Stadt Biel:
      - Sammlung Ramuz, Illustrationen zum Werk des Westschweizer Dichters (gemäss Vereinbarung mit der Stiftung Hans Ulrich Schwaar).
    - Weitere Sammlungen im Neuen Museum Biel:
      - Sammlung Walser zum Werk der Bieler Brüder Karl und Robert Walser (gemäss Vereinbarung mit der Gottfried Keller-Stiftung).
      - Sammlungen Neuhaus zu Alltags- und Industriegeschichte, Regionale Kunst sowie zu Karl und Robert Walser.
      - Sammlung Robert, Pflanzen- und Tieraquarelle (gemäss Vereinbarung mit der Stiftung Sammlung Robert).
  - d** Sie erarbeitet und zeigt, allenfalls in Zusammenarbeit mit Partnerinstitutionen, während der Subventionsperiode mindestens 16 Ausstellungen zu:
    - den Sammlungen,

- sammlungsübergreifenden Themen,
  - Stadt- und Regionalgeschichte.
- e** Sie gestaltet und bewirtschaftet den stadtgeschichtlichen Ausstellungsraum im Ring 10 in der Altstadt.
- f** Sie erweitert die Sammlungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung durch Ankäufe, Schenkungen und Dauerleihgaben.
- g** Sie leiht Sammlungsgegenstände im Rahmen von Anfragen für wissenschaftliche Projekte an qualifizierte Institutionen als Leihgaben aus.
- h** Sie beteiligt sich an der wissenschaftlichen Forschung und an Publikationen.
- i** Sie arbeitet zusammen mit nationalen und regionalen, kulturellen, wissenschaftlichen und pädagogischen Institutionen, insbesondere mit:
- dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern;
  - der Robert Walser-Stiftung Bern;
  - dem Verein der Freunde des Neuen Museum Biel;
  - dem Centre Pasquart;
  - den Bieler Fototagen
  - Tourismus Biel-Seeland.
- 2** Kulturvermittlung: Die Stiftung spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Stiftung realisiert:
- a** öffentliche Vermittlungsangebote wie Publikationen, Ausstellungskataloge, Führungen, spezifische Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und stellt ausstellungsbegleitende Materialien bereit.
- b** stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen und thematische oder kreative Ateliers. Sie stellt pädagogisches Begleitmaterial bereit, bietet Vor- oder Nachbesprechungen an, organisiert Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrpersonen, unterhält didaktische Räume und präsentiert das Angebot auf der Plattform 'Bildung und Kultur' des Amtes für Kultur.
- 3** Die Stiftung erbringt folgende weitere Leistungen:
- a** Sie trägt der Zweisprachigkeit der Region in Programm und Betrieb angemessen Rechnung.
- b** Sie nimmt ihr Programm in die Bieler und regionalen Kulturagenda auf (biennout.ch, Agenda Gassmann Media, culturoscope.ch).
- c** Sie lässt der Stadt Biel (Dienststelle für Kultur) auf Anfrage fotografisches und, in gegebenen Fällen, audiovisuelles Material zur Dokumentation ihrer Aktivitäten zukommen.
- d** Sie gewährt den Trägerinnen und Trägern der KulturLegi eine Eintrittspreisermässigung von etwa 35 %.
- 4** Die Stiftung verfolgt folgende strategische Vorhaben:
- a** Übernahme der historischen Sammlung der Stadt Biel als Dauerleihgabe.
- b** Erarbeitung einer neuen Dauerausstellung.
- c** Erarbeitung eines Sammlungskonzepts.
- d** Erarbeitung eines neuen Konzepts für die Verwaltung der Sammlung Piasio in Zusammenarbeit mit der Stadt Biel.

- e Aufarbeitung und Digitalisierung des Inventars der archäologischen Sammlung der Stadt Biel.

#### **Art. 4 Rahmenbedingungen**

- 1 Die Stiftung legt die Öffnungszeiten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- 2 Die Stiftung weist in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit auf die Unterstützung durch die Finanzierungsträger hin.
- 3 Die Stiftung sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.
- 4 Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderung den Zugang zu ihrem Angebot.
- 5 In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- 6 Die Stiftung gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- 7 Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

#### **Art. 5 Finanzindikatoren**

- 1 Die Stiftung strebt einen Anteil selbsterwirtschafteter Mittel am Betriebsaufwand von durchschnittlich mindestens 10 Prozent pro Jahr an. (= (Betriebsertrag - Summe der Betriebsbeiträge der Finanzierungsträger) / Gesamtaufwand x 100).
- 2 Die Stiftung sorgt für die finanzielle Unterstützung ihrer Aktivitäten durch private Kreise (Fundraising, Sponsoring, etc.).
- 3 Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung. Die Finanzierungsträger sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit der Stiftung zu übernehmen.
- 4 Am Ende der Vertragsdauer muss die Stiftung ein ausgeglichenes Ergebnis über die gesamte Subventionsperiode ausweisen.
- 5 Die Stiftung ist für ihr Personalwesen verantwortlich, ist der Pensionskasse der Stadt Biel angeschlossen.

### **3. Kapitel: Leistungsabgeltung**

#### **Art. 6 Betriebsbeitrag**

- 1 Die Finanzierungsträger bezahlen an die Leistungen und Erarbeitung der strategischen Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 einen jährlichen Globalbeitrag von CHF **1'912'500.00**.
- 2 Der Beitrag basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von November 2018.
- 3 Während der Vertragsdauer erfolgen keine teuerungsbedingten Anpassungen des Beitrags.

**Art. 7 Betriebsbeitrag – Höhe**

Der Betriebsbeitrag verteilt sich folgendermassen auf die einzelnen Finanzierungsträger:

Stadt Biel	CHF	956'250.00
Kanton Bern	CHF	765'000.00
Gemeinden gemäss Anhang 2	CHF	191'250.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>1'912'500.00</b>

**Art. 8 Verwendung des Betriebsbeitrags**

- 1 Die Stiftung verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen und strategischen Vorhaben.
- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Liegenschaft sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.
- 3 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

**Art. 9 Auszahlung der Betriebsbeiträge**

Die jährliche Abgeltung wird von der Stadt Biel in drei Raten (Januar, April, August) überwiesen. Die Abgeltung durch den Kanton Bern wird im Januar und jene durch den Gemeindeverband im Juni überwiesen.

**Art. 10 Rechnungslegung**

- 1 Die Stiftung wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) an.
- 2 Die Finanzierungsträger können bei Bedarf weitergehende Vorgaben zur Rechnungslegung machen.
- 3 Investitionen, die durch die Finanzierungsträger oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

**4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und strategischen Vorhaben****Art. 11 Berichterstattung**

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember
- 2 Die Stiftung unterbreitet der Stadt Biel bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
  - a die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Bilanz und Jahresrechnung (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Jahresbericht, Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
  - b das Budget für das laufende Jahr sowie den Finanzplan für die nachfolgenden drei Jahre;
  - c das ausgefüllte Reportingblatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Messwerts vom Sollwert.

- 3 Die Stiftung bringt den Finanzierungsträgern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

#### **Art. 12 Reportinggespräch**

- 1 Die Leistungen werden regelmässig überprüft.
- 2 Jeweils im dritten Quartal des Jahres findet in Ergänzung zur Berichterstattung gemäss Artikel 11 ein Reportinggespräch statt.
- 3 Am Reportinggespräch nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Biel, des Kantons Bern und des Gemeindeverbandes, die Stiftungsratspräsidentin oder der Stiftungsratspräsident, ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates sowie die Museumsleitung teil.
- 4 Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Stadt Biel.

#### **Art. 13 Einsichtsrecht**

- 1 Die Stiftung erteilt den zuständigen Organen der Finanzierungsträger auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt diesen Einsicht in die Akten der Organisation.
- 2 Die Vertreterinnen und Vertreter der Finanzierungsträger, welche gemäss Artikel 12 Absatz 3 am Reportinggespräch teilnehmen, können die Angebote der Stiftung auf Anmeldung kostenlos besuchen.

#### **Art. 14 Informationspflicht**

Die Stiftung informiert die Finanzierungsträger umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

### **5. Kapitel: Konfliktregelung**

#### **Art. 15 Leistungsstörung**

- 1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- 2 Erfüllt die Stiftung den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Finanzierungsträger ihre Beiträge angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

#### **Art. 16 Verhandlungspflicht**

- 1 Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.
- 2 Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- 3 Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten.

## 6. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 17 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1 Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die Stiftung, das zuständige Organ der Stadt Biel, durch den Gemeindeverband und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2020 in Kraft.
- 2 Er gilt unter Vorbehalt von Absatz 4 bis zum 31. Dezember 2023.
- 3 Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel spätestens zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- 4 Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

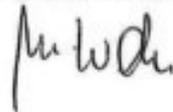
### Art. 18 Änderungen dieses Vertrags

- 1 Die Bestimmungen über die Leistungen und strategischen Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 sowie im Anhang 1 können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.
- 2 Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

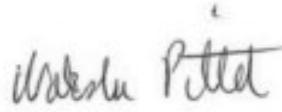
Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

Biel, den 19.12.2019

Stiftung Charles Neuhaus  
Für den Stiftungsrat



Marc Wollmann  
Präsident



Natasha Pittet  
Vize-Präsidentin

- der Gemeinderat der Stadt Biel, \_\_\_\_\_, und der Bieler Stadtrat,  
(vorbehalten bleibt das fakultative Referendum)
- die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes,
- der Regierungsrat des Kantons Bern,

**Die Anhänge 1 bis 3 sind integrierender Bestandteil dieses Vertrags:**

**Anhang 1:** Reportingblatt

**Anhang 2:** Beiträge übrige Gemeinden des Gemeindeverbandes Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

**Anhang 3:** Statuten der Stiftung

## Anhang 1: Reportingblatt

Leistungen gemäss Artikel 3, Absatz 1, 2 und 3	Messung der Leistung (Quantität resp. Qualität)	Soll-Wert pro Jahr*	2020	2021	2022	2023
Ausstellungen	Präsentation von Dauerausstellungen: - Anzahl Dauerausstellungen	3				
	Präsentation von Wechsellausstellungen: - Anzahl Wechsellausstellungen	4				
Sammlungen	Lagerung und Betreuung der Sammlung: - Gemäss ICOM-Richtlinien (Zielerreichung)	Ja				
	Ergänzung der Sammlung mit neuen Objekten: - Anzahl neue Objekte	offen				
	Ausleihe von Sammlungsobjekten - Angebot vorhanden	Ja				
	- Anzahl ausgeliehene Objekte	offen				
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene: - Anzahl Angebote	30				
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche: - Anzahl Angebote	20				
Schulische Kulturvermittlung	Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung: - Anzahl Angebote	25				
	- Anzahl teilnehmende Klassen	100				
	Pädagogisches Begleitmaterial: - Angebot vorhanden	Ja				
	Qualifiziertes Personal für die schulische Kulturvermittlung: - Stellenprozente	50%				
Zusammenarbeit	Kooperationen mit regionalen Institutionen: - Anzahl Kooperationen	10				
	- Kooperationspartner	offen				
Besucherzahlen	Detaillierte Besucherstatistik vorhanden	Ja				
Medienecho	Anzahl Besucherinnen und Besucher	15'000				
Finanzen	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	500				
Jahresrechnung	<b>Finanzielle Angaben</b>	<b>Soll-Wert pro Jahr*</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
	Ergebnis Jahresrechnung	ausgeglichen				

Eigenleistungen	Selbst erwirtschaftete Mittel gemäss Art. 5 Ziff. 1	erfüllt				
-----------------	---	---------	--	--	--	--

\* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Soll-Werte, die insgesamt nicht erreicht werden, sind nach Ablauf der Vertragsperiode schriftlich zu begründen.

Vorhaben gemäss Artikel 3, Absatz 4	Massnahmen	2020	2021	2022	2023
Dauerleihgabe historische Sammlung der Stadt Biel	Vorbereitung der Übernahme der Sammlung				
Erarbeitung einer neuen Dauerausstellung	Umsetzung des Projektes				
Entwicklung eines Sammlungskonzepts	Ausarbeitung des Konzepts				
Entwicklung eines Konzepts für die Sammlung Plasio	Diskussion und Entwicklung eines Projekts in Zusammenarbeit mit der Stadt Biel				
Aufarbeitung und Digitalisierung des Inventars der archäol. Sammlung	Beschaffung von finanziellen Mitteln / Umsetzung der Inventarisierung				

## Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

NMB Neues Museum Biel			
Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	3'151	Moutier	2'670
Aegerten	4'759	Münschemier	962
Arch	1'092	Nidau	16'995
Bargen	699	Nods	394
Bellmund	3'992	Oberwil b.B.	589
Belprahon	109	Orpund	6'589
Brügg	10'425	Orvin	1'497
Brüttelen	413	Perrefitte	156
Büeligen	577	Péry-La Heutte	2'352
Bühl	299	Petit-Val	145
Büren a.A.	2'476	Pieterlen	10'007
Champoz	84	Plateau de Diesse	1'093
Corcelles	74	Port	8'553
Corgémont	881	Radelfingen	872
Cormoret	257	Rapperswil	1'855
Cortébert	378	Rebévelier	15
Court	754	Reconvilier	1'243
Courtelary	717	Renan	311
Crémines	190	Roches	74
Diessbach	699	Romont	104
Dotzigen	1'027	Rüti b.B.	598
Epsach	232	Safnern	4'747
Erlach	984	Salcourt	322
Eschert	131	Saint-Imier	1'804
Evilard	6'302	Sauge	1'013
Finstertannen	388	Saules	84
Gals	553	Schelten	14
Gampelen	606	Scheuren	647
Grandval	140	Schüpfen	2'626
Grossaffoltern	2'096	Schwadernau	942
Hagneck	287	Seedorf	2'128
Herrrigen	735	Seehof	24
Ins	2'430	Siselen	408
Ipsach	9'945	Sonceboz	2'392
Jens	959	Sonvilier	444
Kallnach	1'583	Sorvilier	142
Kappelen	935	Studen	7'701
La Ferrière	193	Sutz-Lattrigen	3'494
La Neuveville	1'967	Täuffelen	1'929
Lengnau	6'880	Tavannes	1'917
Leuzigen	883	Tramelan	2'347
Ligerz	775	Tretlen	315
Loveresse	176	Tschugg	313
Lüscherz	377	Twann-Tüscherz	1'634
Lyss	10'083	Valbirse	2'128
Meienried	37	Villeret	490
Meisberg	3'293	Vinelz	611
Merzigen	983	Walperswil	705
Mont-Tramelan	62	Wengi	428
Mörigen	2'127	Worben	3'228
		<b>Total</b>	<b>191'250</b>

**Anhang 3: Statuten der Stiftung Charles Neuhaus**



**Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht**  
Autorité bernoise de surveillance des institutions  
de prévoyance et des fondations

**Stiftungsurkunde**

**vom 19. Januar 2015**

**der Fondation Charles Neuhaus**

**KL. 8543**

# Stiftungsstatuten

## I. Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 19. Dezember 1969 (Urschrift Nr. 38) hat Dora Neuhaus als Stifterin die "Fondation Charles Neuhaus" errichtet.

2. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden die Statuten mit Datum der Verfügung der Änderungs- bzw. Umwandlungsbehörde geändert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

Von BBSA  
rot  
korrigiert

*1. Revision: 10.08.2007*

## II. Statuten

### A. Allgemeines

#### Art. 1 Name, Sitz und Dauer

<sup>1</sup> Unter dem Namen **Fondation Charles Neuhaus** besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB.

<sup>2</sup> Die Stiftung hat ihren Sitz in Biel/ *Bienne*.

<sup>3</sup> Die Dauer der Stiftung ist unter Vorbehalt von Art. 15 unbegrenzt.

Von BBSA  
rot  
korrigiert

#### Art. 2 Zweck der Stiftung

<sup>1</sup> Die Stiftung betreibt in den Liegenschaften Schüsspromenade 24, 24a, 26 und 28 und Seevorstadt 52, 54 und 56 – gegebenenfalls unter Mitwirkung von Partnerorganisationen und gegebenenfalls in weiteren Gebäuden in Biel – ein vielseitiges Museum für Geschichte, Kunst und Archäologie.

<sup>2</sup> Die Stiftung verwaltet ihre Liegenschaften im Interesse eines langfristigen Erhaltes des Museums und dessen Räumlichkeiten. Das äussere Erscheinungsbild der Gebäude Schüsspromenade 26 und 28 darf nicht verändert werden.

<sup>3</sup> In einem Saal des Museums, Charles Neuhaus-Verdan-Saal genannt, werden die Porträts der Familie der Stifterin, Frau Dora Neuhaus, ausgestellt.

#### Art. 3 Vermögen

<sup>1</sup> Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Nachlass von Frau Dora Neuhaus, insbesondere aus den Liegenschaften Biel GBBl Nr. 1158, 1159, 1171, 1172, 1173, 1175 – 1180, 1183, 1184 und 10186 sowie der Sammlung.

- <sup>2</sup> Die Gebäude Schüsspromenade 24, 24a, 26 und 28 dürfen nicht abgebrochen werden. Die Grundstücke, die Mobilien sowie die übrigen Wertsachen des Nachlasses von Frau Dora Neuhaus dürfen nicht verkauft werden.
- <sup>3</sup> Die Stiftung ist eine gemeinnützige Institution. Sie beschafft die zu ihrer Zweckerfüllung notwendigen Mittel, strebt aber keinen Gewinn an.
- <sup>4</sup> Das Stiftungsvermögen wird geäuftnet durch:
  - Subventionen der öffentlichen Hand
  - Einnahmen aus der Stiftungstätigkeit und aus Vermögenserträgen
  - Beiträge Privater oder der öffentlichen Hand
  - dem Stiftungszweck dienende Erbschaften und Legate
  - Einbringung von Sachwerten und Rechten.

#### **Art. 4 Organe**

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

#### **B. Stiftungsrat**

##### **Art. 5 Zusammensetzung und Wahl**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 und höchstens 13 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Er setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1 Vertreter/in der Stadt Biel
  - 2 Vertreter/innen der Stiftung Sammlung Robert
  - 1 Vertreter/in der Burgergemeinde Biel
  - 1 Vertreter/in des Vereins der Freunde des Museum Neuhaus (resp. von dessen Nachfolgeorganisation)
  - mindestens 2 weitere Mitglieder
- <sup>3</sup> Für das Amt als Stiftungsratsmitglied kommen Persönlichkeiten in Frage, die dem Stiftungszweck verbunden sind. Im Stiftungsrat sollen mindestens ein/e Finanzfachfrau/-mann, ein/e Architekt/-in, ein/e Jurist/-in und mindestens zwei Personen mit museologischen und/oder fachspezifischen Kenntnissen (Kunst, Geschichte, Archäologie) Einsitz nehmen. Beide Sprachen sollen angemessen vertreten sein.
- <sup>4</sup> Die Stadt Biel, die Partnerorganisationen (derzeit: Stiftung Sammlung Robert), die Burgergemeinde Biel und der Verein der Freunde des Museum Neuhaus (resp. dessen Nachfolgeorganisation) wählen ihre Vertreterinnen resp. Vertreter in den Stiftungsrat. Die weiteren Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt.

## **Art. 6 Konstituierung**

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

## **Art. 7 Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- <sup>2</sup> Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen vorzunehmen. Die neugewählten Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger resp. Vorgängerinnen.
- <sup>3</sup> Abberufungen aus dem Stiftungsrat von Mitgliedern, die vom Stiftungsrat selber gewählt wurden, sind aus wichtigen Gründen jederzeit möglich. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt hat oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.
- <sup>4</sup> Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern sowie über entsprechende Anträge an die Wahlbehörden.

## **Art. 8 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Dem Stiftungsrat obliegen alle Beschlüsse grundsätzlicher Natur sowie alle anderen Aufgaben, soweit er diese nicht an ständige oder ad-hoc gebildete Arbeitsgruppen delegiert hat.
- <sup>2</sup> Er schliesst mit allfälligen Partnerorganisationen Zusammenarbeitsverträge ab.
- <sup>3</sup> Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Der Präsident resp. die Präsidentin, der Vizepräsident resp. die Vizepräsidentin sowie ein weiteres vom Stiftungsrat bezeichnetes Mitglied sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Die Zeichnungsberechtigten sind dem Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.

## **Art. 9 Einberufung und Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten resp. der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.
- <sup>2</sup> Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet er mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident resp. die Präsidentin mit Stichentscheid.

## **C. Revisionsstelle**

### **Art. 10**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung und des Museumsbetriebes jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen Prüfungsbericht mit Antrag zu unterbreiten hat.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird jeweils für 2 Jahre gewählt; sie ist wiederwählbar.

## **D. Geschäftsführung**

### **Art. 11**

Die Geschäftsführung der Stiftung und die Museumsleitung können entweder in einer Funktion vereint oder aufgeteilt werden.

## **E. Reglemente**

### **Art. 12**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem Organisationsreglement fest. Er kann weitere Reglemente erlassen.
- <sup>2</sup> Reglemente können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.
- <sup>3</sup> Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **F. Rechnungsführung**

### **Art. 13 Jahresrechnung und Jahresbericht**

- <sup>1</sup> Die Rechnung der Stiftung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.
- <sup>2</sup> Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle vorzulegen. Der Revisionsstellen- und der Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres zu unterbreiten.

## G. Schlussbestimmungen

### Art. 14 Änderung der Stiftungsstatuten

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder Änderungen der Stiftungsstatuten im Rahmen der Zweckbestimmung beschliessen und bei der Aufsichtsbehörde beantragen.
- <sup>2</sup> Diese Stiftungsstatuten, Reglemente sowie allfällige Änderungen derselben sind den Finanzierungsträgern innert Monatsfrist zur Kenntnis zu bringen.

### Art. 15 Auflösung der Stiftung

- <sup>1</sup> Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Auflösung beantragen.
- <sup>2</sup> Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Region Biel zu.
- <sup>3</sup> Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.
- <sup>4</sup> Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

### Art. 16 Handelsregister

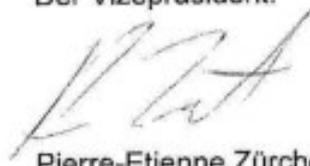
Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

Der Präsident:



Martin Bösiger

Der Vizepräsident:



Pierre-Etienne Zürcher

Genehmigt mit Verfügung  
vom

19. JAN. 2015

*AMS*  
Bernische BVG- und  
Stiftungsaufsicht (BBSA)